

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Böbrach**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat Böbrach am 29.06.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

### **I.**

#### **HAUSHALTSSATZUNG** **der Gemeinde Böbrach** (Landkreis Regen) **für das Haushaltsjahr 2023** vom 02.08.2023

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Böbrach folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt: in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.174.650 EUR  
und  
im Vermögenshaushalt: in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.184.300 EUR

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 775.500 EUR festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	420 v.H.
Grundsteuer B für sonstige Grundstücke	420 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Böbrach, 02.08.2023

gez.

**Schönberger**  
**Erster Bürgermeister**

## II.

Die Gemeinde Böbrach hat am 21.07.2023, gem. Art. 65 Abs. 2 GO, die genehmigungspflichtige Haushaltssatzung samt Anlagen dem Landratsamt Regen als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese teilte mit Schreiben vom 27.07.2023 (AZ: 20-941) das Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Würdigung mit und erteilte die Genehmigung.

## III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen werden gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO und § 1 BekV vom 19.01.1983 – GVBl S. 14, ab dem 03.08.2023, im Rathaus der Gemeinde Böbrach, Rathausplatz 1, EG, Sachgebiet 5 (Kämmerei), während der allgemeinen Dienstzeiten, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung –in Papierform- öffentlich zugänglich gemacht.

Böbrach, den 02.08.2023

Gemeinde Böbrach

gez.

**Schönberger**  
**Erster Bürgermeister**

Angeschlagen am: 02.08.2023

Abzunehmen am: 04.09.2023

Abgenommen am: